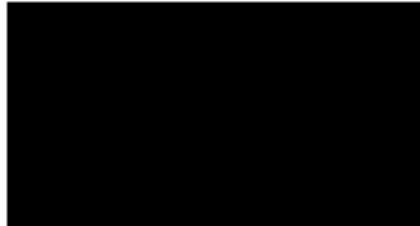




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON



REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Schreiben des Deutschen Botschaft Pristina vom 03.02.2015**  
BEZUG **Ihre Anfrage vom 09.02.2015**  
ANLAGE **-1-**  
GZ **505-511.E-IFG 024-2015** (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 20.03.2015

Sehr geehrter Herr



auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird entsprochen, soweit nicht Ausschlussstatbestände des IFG einem Informationszugang entgegenstehen. Eine Kopie des erbetenen Schreibens der Botschaft Pristina, ein so genannter Drahtbericht, füge ich in teilgeschwärzter Form bei.

1. Teile des Berichts werden vom Informationszugang ausgenommen, denn deren Bekanntwerden kann nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben, § 3 Nr. 1 a IFG.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs.



15/4496, S. 9). Zu den internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland sowohl zu Kosovo als auch zu weiteren Staaten in der Region, den Nachbarstaaten Deutschlands und den EU-Staaten.

Für die Regelung dieser auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen grundsätzlich weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein (BVerfGE 121, 135 [158] = NJW 2008, 2018). Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie.

Es ist eines der Ziele der deutschen Außenpolitik, ein enges und vertrauensgeleitetes Verhältnis zur kosovarischen Regierung, zur EU und zu unseren Partnern Schweiz und Österreich zu unterhalten. Ein solches Verhältnis ist zur Wahrung der deutschen Interessen gegenüber diesen Länder bzw. Institutionen unerlässlich. Würden Informationen durch das AA bekannt gegeben und damit den Bereich der internen Kommunikation zwischen der Auslandsvertretung und der Zentrale des Auswärtigen Amtes verlassen, die dieses enge Vertrauensverhältnis beeinträchtigen könnten, besteht die konkrete Möglichkeit der Gefährdung der internationalen Beziehungen. Das AA muss daher alles unterlassen, was einer solchen Beeinträchtigung Vorschub leistet. Das AA kann bei seiner Entscheidung, die betreffende Information zurückzuhalten, alle Umstände mit einbeziehen, die auf eine Bekanntgabe der Information folgen könnten. Auch das Missverstehen der jeweiligen Information durch Dritte ist hiervon erfasst.

Wegen der im Folgenden jeweils genannten möglichen konkreten nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen wurden folgende Passagen des Berichts vom Informationszugang ausgenommen:

- Beginn des zweiten Anstrichs unter „I. Zusammenfassung und Wertung“, Überschrift der Ziffer 2 unter „II. Im Einzelnen“, Erster Absatz der Ziffer 2 unter „II. Im Einzelnen“ sowie mehrere Sätze der unter Ziffer 3 des Abschnitts „II. Im Einzelnen“ geschwärzten Passage:

Ein Bekanntwerden der unkenntlich gemachten Information wäre u. U. dazu geeignet, bei der kosovarischen Regierung, bei der EU sowie bei den Regierungen der Schweiz und Österreichs sowie weiterer internationaler Partner den Eindruck eines Mangels an Wertschätzung für deren politisches Handeln hervorzurufen. Das



Bekanntwerden der Information wäre daher geeignet, das Verhältnis zur kosovarischen Regierung, zu EU sowie zu den Regierungen der genannten internationalen Partner negativ zu beeinflussen.

- Schwärzungen des vierten Anstrichs unter „I. Zusammenfassung und Wertung“:  
Schwärzung im dritten Absatz der Ziffer 2 unter „II. Im Einzelnen“ sowie  
Überschrift der Ziffer 3 unter „II. Im Einzelnen“:

Ein Bekanntwerden der unkenntlich gemachten Information wäre u.U. dazu geeignet, bei der kosovarischen Regierung den Eindruck einer unzulässig generalisierenden Betrachtung der Verhaltensweisen von Teilen der kosovarischen Bevölkerung zu erwecken. Das Bekanntwerden der Information wäre daher geeignet, das Verhältnis zur kosovarischen Regierung negativ zu beeinflussen.

- Schwärzung im vierten Absatz der Ziffer 2 unter „II. Im Einzelnen“:

Ein Bekanntwerden der unkenntlich gemachten Information wäre u.U. dazu geeignet, bei der kosovarischen Regierung den Eindruck einer negativen Bewertung von deren Politik zu erwecken. Das Bekanntwerden der Information wäre daher geeignet, das Verhältnis zur kosovarischen Regierung negativ zu beeinflussen.

- Schwärzungen des vierten Anstrichs unter „I. Zusammenfassung und Wertung“  
sowie mehrere Sätze der unter Ziffer 3 des Abschnitts „II. Im Einzelnen“  
geschwärzten Passage:

Ein Bekanntwerden der unkenntlich gemachten Information wäre u.U. dazu geeignet, bei der serbischen Regierung den Eindruck einer kritischen Haltung einer deutschen Auslandsvertretung zum Handeln serbischer Behörden zu erwecken. Das Bekanntwerden der Information wäre daher geeignet, das Verhältnis zur serbischen Regierung negativ zu beeinflussen.

2. Weitere Teile des Berichts werden vom Informationszugang ausgenommen, da deren Bekanntwerden die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die unkenntlich gemachten Stellen enthalten nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Vorschläge der Botschaft Pristina, mit denen sie sich an den Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Migrationssituation aus Kosovo beteiligt. Der unbefangene und freie Meinungs-austausch zwischen Auslandsvertretung und Bundesregierung wird durch § 3 Nr. 3 b) IFG geschützt. Erfasst wird der eigentliche



Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung. Die Botschaft kann ihre Aufgabe, aus ihren vor Ort erworbenen Kenntnissen heraus zum Beratungsprozess innerhalb der Bundesregierung mit Handlungsempfehlungen beizutragen, nur erfüllen, wenn ein geschützter Raum besteht, in dem unbefangen und offen über alle denkbaren Handlungsoptionen diskutiert werden kann. Müsste eine Auslandsvertretung damit rechnen, dass ihre bundesregierungs-internen und vertraulichen Handlungsempfehlungen an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Handlungsfähigkeit der jeweiligen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland massiv eingeschränkt. Die notwendige Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen würde beeinträchtigt.

Wegen einer Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden wurden folgende Passagen des Berichts vom Informationszugang ausgenommen:

- Konkretisierung des Betreffs („hier.“)
- Schwärzungen des vierten Anstrichs unter „I. Zusammenfassung und Wertung“
- Schwärzungen unter Ziffer 3 des Abschnitts „II. Im Einzelnen“

3. Die Namen der Verfasserin / des Verfassers sowie der Unterzeichnerin / des Unterzeichners des Berichts wurde geschwärzt, da durch einen Informationszugang die öffentliche Sicherheit gefährdet würde (§ 3 Nr. 2 IFG).

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auswärtigen Amts einschließlich der Auslandsvertretungen werden nach § 5 Abs. 4 IFG nicht durch § 5 Abs. 1 IFG geschützt. Im vorliegenden Fall wurde jedoch der Name des Bearbeiters geschwärzt, soweit dessen Herausgabe die Öffentliche Sicherheit gefährdet, § 3 Nr. 2 IFG. Der Schutz der Öffentlichen Sicherheit erstreckt sich auch auf den Schutz von Individualrechtsgütern der genannten Personen.

Es ist davon auszugehen, dass an der Organisation der Migration aus Kosovo Schleuserbanden und andere kriminelle Akteure beteiligt sind und davon finanziell in erheblichem Umfang profitieren. Eine Berichterstattung, die die aktuelle Lage beschreibt sowie Vorschläge zum Umgang mit der Migration aus Kosovo enthält und damit möglicherweise zu einer Senkung der Migrationsbereitschaft aus Kosovo beiträgt, läuft den Interessen dieser Akteure zuwider und ist geeignet, dort als Bedrohung ihrer finanziellen Interessen wahrgenommen zu werden. Zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit zeigen, dass kriminelle Kreise in Kosovo nicht vor der Anwendung von



Gewalt zurückschrecken, wo sie ihre Interessen bedroht sehen. Eine Veröffentlichung der Namen des/der sich weiterhin in Kosovo aufhaltenden Verfasser/in und Unterzeichner/in könnte daher eine Gefährdung von deren/dessen Sicherheit nach sich ziehen.

4. Das Verteilersystem am Ende des Berichts wurde geschwärzt, da durch einen Informationszugang die öffentliche Sicherheit gefährdet würde (§ 3 Nr. 2 IFG). Die geschwärzte Passage am Ende des Drahtberichts enthält Informationen über ein internes sicherheitssensibles Verteilersystem von Drahtberichten, deren Bekanntwerden sich negativ auf die IT-Sicherheit des Auswärtigen Amtes auswirken kann.

5. Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes. Es kommen folgende Personalkosten zum Ansatz:

- Zeitaufwand Höherer Dienst: 30 Minuten á EUR 60,00/Stunde ergibt EUR 30,00
- Zeitaufwand Gehobener Dienst: 30 Minuten á EUR 45,00/Stunde ergibt EUR 22,50

Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf EUR 52,50.

Unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens der IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2 (EUR 30,00 bis EUR 500,00), wird die Gebühr mit **EUR 52,50** festgesetzt.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. EUR 52,50 innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
BLZ 86000000  
Konto Nr. 86001040  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: ZÜV 1095 0001 0981, 505-IFG- 024-2015

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefanie Steinbrück

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.



aus: PRISTINA  
nr 14 vom 03.02.2015, 0958 oz

-----  
Fernschreiben (offen) an 508  
-----

Verfasser [REDACTED]

Gz.: RK-1-516.80 030958

Betr.: Auswanderung von Kosovaren nimmt dramatisch zu

hier: Massenexodus kann nur durch [REDACTED] gestoppt werden

Bezug: DB Nr. 67 vom 05.12.2015, Gz. RK-13-516.80

-- Zur Unterrichtung --

#### I. Zusammenfassung und Wertung

- Nach realistisch einzuschätzenden Informationen verlassen derzeit täglich 800 - 1000 (plus Dunkelziffer) Kosovaren über die KOS-SRB-Grenze das Land, um nach HUN und dann vor allem nach DEU zu gelangen. Hält dieser Trend an, dürften monatlich etwa 25 000 - 30 000 Kosovaren das Land in Richtung EU verlassen, auf das Jahr gerechnet wären dies etwa 300 000 Personen, d.h. ein Sechstel der Gesamtbevölkerung.

- [REDACTED]  
[REDACTED]. Im Gegenteil: Immer wieder neue, nur zum Teil falsche Informationen über Aufenthaltsmöglichkeiten/Sozialleistungen in der EU, vor allem aber in DEU, haben eine Dynamik erzeugt, die kaum noch kontrolliert werden kann.

- Waren es im Herbst vor allem Angehörige der Roma, Ashkali und "Ägypter" (sog. RAE), sind es nun zunehmend Angehörige der KOS-albanischen Mittelklasse, die ihre Zukunft in DEU sehen, und wenn auch nur für ein paar Monate. Gründe scheinen nicht nur die wirtschaftliche Situation, sondern auch eine allgemeine Frustration über die politische Lage und die damit verbundene Perspektivlosigkeit hier zu sein.

- [REDACTED], sieht die Botschaft nur noch zwei Möglichkeiten (wie auch schon im Bezugs-DB vorgeschlagen):

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Auch politisch haben wir ein erhebliches Interesse an einer Stabilisierung der Migrationslage: Bei einer Bevölkerung von nur etwa 1,8 Mio. Einwohner (vor der jüngsten Abwanderungswelle) hat ein derartiger Verlust der Bevölkerung, zunehmend aus der Mittelschicht, in kurzer Zeit gravierende wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen (leere Schulklassen, erste Lehrerentlassungen).



II: - Im Einzelnen -

1. - Lage spitzt sich weiter zu -

Die Ausreisewelle aus KOS hat mittlerweile besorgniserregende Dimensionen angenommen. Waren es Mitte Januar allein jeden Abend "nur" drei Reisebusse, die abends Pristina Richtung Belgrad verließen, sind es nun mindestens fünf. In der Nacht vom 29./30.01. haben nach bestätigten Informationen allein am Grenzübergang Merdare 18 Reisebusse die Grenze nach SRB überquert. Darüber hinaus soll der Busservice in anderen Städten angeboten werden; auch Kleintaxis sollen nun verstärkt im Geschäft sein (die Preise für einen Fahrschein sollen von etwa 15 Euro auf bis zu 100 Euro gestiegen sein). Die Bus-/Taxiunternehmen können kaum die Nachfrage befriedigen. Botschaftsmitarbeiter hat am Busbahnhof das Gerangel um freie Busplätze selbst beobachtet. Insgesamt dürften täglich mindestens 500 Personen allein aus Pristina Busse nach Serbien nehmen, das wären mindestens 15 000 Personen im Monat. Allein am 30.01.2015 sollen etwa 1000 Personen an der HUN-SRB-Grenze aufgegriffen worden sein.

Mit 1 461 Asylerstanträgen im Dezember 2014 liegt KOS nach Syrien und Serbien bereits an Nummer 3 (im Gesamtjahr 2014: Nummer 5 mit 6 905 Erstanträgen). Botschaft geht davon aus, dass die Januarzahlen erneut eine kräftige Steigerung vorweisen werden.

2. - [REDACTED] -

[REDACTED]  
[REDACTED]. Im Gegenteil: Vielmehr glauben die Menschen eher den nicht immer falschen Informationen in den Medien über die Aufenthaltsmöglichkeiten/Sozialleistungen für Asylbewerber. Bspw. berichtet die Tageszeitung "Zeri", dass Asylbewerber ein vorläufiges Visum in DEU erhalten. Andere, uns zugetragene Gerüchte: DEU soll angeblich als Transitland nach CDN fungieren, damit man dort Beschäftigung findet. Angela Merkel habe versprochen, dass jedem Kosovaren in DEU geholfen werde. Ferner soll DEU "Begrüßungsgeld" ausgeben. Botschaftsmitarbeiter konnte am Busbahnhof eine fast als Volksfeststimmung zu wertende Freude erleben. Kosovaren sagten, sie würden zurzeit das erleben, was die Deutschen 1989 beim Fall der Berliner Mauer erlebt hätten.

Als wichtigster Pull-Faktor hat sich auch herumgesprochen, dass [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Eine neue Qualität der Auswanderung zeichnet sich jetzt schon ab: Waren es bis Ende Herbst 2014 überproportional Angehörige der Roma, Ashkali und "Ägypter" (sog. RAE), sind es nun zunehmend KOS-Albaner, auch aus der Mittelschicht. In einem kaum noch kontrollierbaren Schneeballeffekt überreden sie ihren Bekanntenkreis, gleichfalls ihr Heil in DEU zu suchen. Unsere örtlichen Kontakte berichten unisono, dass in den Kneipen das beherrschende Thema unter den Gästen "Wann gehst Du nach Deutschland?"

(andere Zielländer werden nicht genannt!) sei. Diese Stimmung habe es seit 1999 - auch in objektiv wirtschaftlich schlechteren Zeiten - so nicht gegeben. Gründe scheinen die fehlende Hoffnung vieler, ihre wirtschaftliche Lage angesichts einer kaum gesunkenen Arbeitslosenquote von immer noch etwa 30 % (die bei den Jugendlichen noch weit höher liegt) verbessern zu können, [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]. Die Aufbruchstimmung im Jahr 2008 mit der Gründung der Republik Kosovo ist nun einer etwas anderen Aufbruchstimmung gewichen.

3. [REDACTED]

Botschaft wiederholt nachdrücklich die im Bezugs-DB vorgelegten Vorschläge:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]